

klärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁶¹ sowie der auf dem Gipfeltreffen neun bevölkerungsreicher Entwicklungsländer über Bildung für alle verabschiedeten Erklärung von Delhi⁶² enthalten sind, mit dem Ziel, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

5. *appelliert erneut* an die Regierungen sowie an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Anstrengungen zur Erhöhung des Alphabetisierungsgrads und zur Verwirklichung der Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

6. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, auch weiterhin die Federführung bei der wirksamen Weiterverfolgung des Internationalen Alphabetisierungsjahres wahrzunehmen und in Zusammenarbeit mit den anderen Organisatoren der Weltkonferenz über Bildung für alle die Umsetzung der Weltklärung über Bildung für alle voranzutreiben;

7. *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß sich viele nichtstaatliche Organisationen, die Massenmedien und der Privatsektor fest zur Unterstützung des Internationalen Alphabetisierungsjahres und seiner Folgemaßnahmen verpflichtet haben und aktiv daran mitwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1997 auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über den Fortgang der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle vorzulegen, samt Empfehlungen des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, und dabei gegebenenfalls mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Berichtsverfahrens in Betracht zu ziehen;

9. *beschließt*, die Frage der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/144. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁶⁴ verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991, 47/88 vom 16. Dezember 1992, 48/95 und 48/99 vom 20. Dezember 1993 und 49/153 vom 23. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von der Resolution 34/2 der Kommission für soziale Entwicklung vom 20. April 1995⁶⁵, in der es unter anderem heißt, daß die Rahmenbestimmungen im Laufe der Kommissionstagungen überwacht werden sollen, mit dem Ziel, so ihre wirksame Anwendung zu fördern,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Initiative der nichtstaatlichen Organisationen betreffend die Erarbeitung eines auf den Rahmenbestimmungen beruhenden Behinderungsindex sowie von anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Rahmenbestimmungen und Aktivitäten zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms,

mit Genugtuung über den Bericht des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung für die Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen und seine Empfehlung, wonach in den beiden kommenden Jahren der Schwerpunkt hauptsächlich auf der Gesetzgebung, der Koordinierung der Tätigkeiten, Behindertenorganisationen, einer behindertengerechten Umweltgestaltung sowie auf Bildung und Beschäftigung liegen sollte⁶⁶,

sowie mit Genugtuung über die uneingeschränkte Bekräftigung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Behinderten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie darüber, daß sowohl in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹ als auch in dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁶⁷ unter anderem die dringende Notwendigkeit anerkannt wurde, das Ziel der vollen Teilhabe an der Gesellschaft und der Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte zu erreichen, sowie darüber, daß die vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz die besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen anerkannt hat⁴⁸,

1. *erinnert* daran, daß auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung die Notwendigkeit anerkannt worden ist, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu fördern;

2. *fordert* alle Regierungen und Organisationen *nachdrücklich auf*, im Wege geeigneter rechtlicher, verwaltungstechnischer und anderer Maßnahmen auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die Rahmenbestim-

⁶⁴ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 4 (E/1995/24)*, Kap. I, Abschnitt E.

⁶⁶ Siehe A/50/374, Anhang.

⁶⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

mungen zur Anwendung kommen, und dabei der im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁶⁷ enthaltenen integrierten Strategie der sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen;

3. *legt* den Regierungen der Mitgliedstaaten *nahe*, den Fragebogen des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung zu beantworten;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Initiativen zugunsten der Behinderten, namentlich der wichtigen Tätigkeit des Sonderberichterstatters, Beiträge zum Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zu entrichten;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁶⁴ die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach⁶⁸ vorgeschlagenen Elemente zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß der wirksamen Anwendung der Langfristigen Strategie angemessene Unterstützung zuteil wird;

7. *regt an*, Kommunikationsnetze heranzuziehen, um die Rahmenbestimmungen, das Weltaktionsprogramm und die Langfristige Strategie der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung und die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Erhebung und Weitergabe von Daten zu erleichtern, die wichtig sind, damit die Aufstellung weltweiter Behinderungsindikatoren im Benehmen mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden kann, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/145. Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die interna-

tionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten bekräftigt haben, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger alle fünf Jahre abgehalten und unter anderem als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren, und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

ingedenk des Mottos des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger "Weniger Verbrechen, mehr Gerechtigkeit: Sicherheit für alle" und der Wichtigkeit der Verwirklichung dieses Ziels auf nationaler und internationaler Ebene,

tief besorgt über den Anstieg der Kriminalität in vielen Teilen der Welt, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und über deren schädliche Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung, die politische Stabilität, die innere und äußere Sicherheit der Staaten sowie das Wohlergehen der Menschen,

in der Überzeugung, daß dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Verstärkung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eine wichtige Rolle zufällt, wenn auf diesem Gebiet weitere Fortschritte erzielt werden sollen, so auch was die Mobilisierung und die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Ausprägungen und zur Gewährleistung größerer Gerechtigkeit betrifft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/157 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersucht hat, den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Neunten Kongresses auf ihrer vierten Tagung vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

nach Behandlung des Berichts des Neunten Kongresses⁶⁹ und der damit zusammenhängenden Empfehlungen, welche die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁷⁰ auf ihrer vierten Tagung abgegeben hat,

⁶⁹ A/CONF.169/16.

⁷⁰ Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No.10 (E/1995/30), Kap. II.

⁶⁸ A/49/435, Anhang.